



Verband der Privaten
Krankenversicherung

Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**
BT-Drs. 17/10747

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**
Ausschuss-Drs. 17(14)0337

Antrag der Fraktion DIE LINKE
Assistenzpflege bedarfsgerecht sichern
BT-Drs. 17/10784

anlässlich der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages
am 24. Oktober 2012 in Berlin

23. Oktober 2012

Die Erweiterung der bestehenden Regelungen zur Assistenzpflege auf Einrichtungen der stationären Vorsorge oder Rehabilitationseinrichtungen werden befürwortet. Darüber hinaus stellen die Regelungen zur Investitionsfinanzierung von Pflegeeinrichtungen einerseits eine solide Grundlage für deren Finanzierung dar und andererseits wird der Aufbau neuer Bürokratie weitestgehend vermieden.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0336(13)
gel. VB zur öAnh. am 24.10.
2012_Assistenzpflege
23.10.2012

A. Einführende Bemerkung

Die bereits mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus im Jahre 2009 geschaffene Regelung wird durch den nun vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen konkretisiert und um Regelungen zur Aufnahme in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen ergänzt. Zur Sicherstellung der Pflege von pflegebedürftigen Personen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte Pflegekräfte selbst sicherstellen, sind die vorgeschlagenen Regelungen zu befürworten.

Die geplanten Änderungen im Bereich der Investitionsförderung berücksichtigen die durch das Bundessozialgericht in den Urteilen aus dem Jahre 2011 formulierten Aspekte und stellen Rechtssicherheit für die Finanzierung der Pflegeeinrichtungen über den 31. Dezember 2012 hinaus her.

B. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Artikel 2 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Die Erweiterung der bestehenden Regelungen zur Assistenzpflege auf Einrichtungen der stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen wird aus Sicht der Privaten Pflegepflichtversicherung begrüßt. Die damit einhergehende Weiterzahlung von Pflegegeld für die gesamte Dauer von vollstationären Krankenhausaufenthalten zur Akutbehandlung sowie für die gesamte Dauer von krankenhausersetzender häuslicher Krankenpflege wird nunmehr anstatt für die Dauer einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation nun bei einer Aufnahme in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht.

Entsprechend der Ausführungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Soziale Pflegeversicherung dürften diese auch im Bereich der Privaten Pflegepflichtversicherung zu Mehrausgaben führen. Diese von den Versicherten über die Beiträge zu tragenden Mehrbelastungen erscheinen angesichts des gesetzgeberischen Ziels einer bedarfsgerechten Unterstützung der betroffenen pflegebedürftigen Personen als vertretbar.

C. Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

I. § 34 Ruhen der Leistungsansprüche

Auf die obigen Ausführungen zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wird verwiesen.

II. § 47a Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen

Der vorgesehene Austausch von personenbezogenen Daten zwischen der Sozialen Pflegeversicherung und den nach Landesrecht bestimmten Trägern der Sozialhilfe erscheint als ein zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung von Geldern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe sinnvoller Weg. Jedoch werden die Versicherten der Privaten Pflegepflichtversicherung von dieser Regelung nicht umfasst. Sofern auch für den Kreis der Versicherten der Privaten Pflegepflichtversicherung bzw. der Unternehmen der Privaten Krankenversicherung, die die Private Pflegepflichtversicherung betreiben, ein Austausch personenbezogener Daten ermöglicht werden soll, sind insbesondere auch im Hinblick auf § 203 Abs. 1 Nr. 6 Strafgesetzbuch zur Schaffung von Rechtssicherheit entsprechende gesetzliche Regelungen erforderlich.

III. § 82 Finanzierung der Pflegeeinrichtungen

Die vorgesehenen Neuregelungen stellen eine geeignete Rechtsgrundlage für die Investitionsfinanzierung von Pflegeeinrichtungen dar. Sie erscheinen mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aus dem Jahre 2011 auch notwendig und sind grundsätzlich zu begrüßen.

Insbesondere bei einer pauschalierten Berücksichtigung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen im Rahmen der Investitionskostenberechnung muss allerdings sichergestellt sein, dass eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Pauschalen erfolgt, um ein angemessenes Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen zu gewährleisten (z.B. durch Berücksichtigung der Abschreibung) und somit eine ungerechtfertigte Kostenbelastung der Pflegebedürftigen und ihrer Kostenträger auszuschließen.

D. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Im Rahmen stationärer Versorgungsformen steht ein umfassendes ärztliches, therapeutisches und pflegerische Versorgungsangebot zur Verfügung. Eine Ausweitung der bestehenden Regelungen um die Pflege durch ambulante Pflegedienste ist über den bereits definierten Personenkreis hinaus nicht erforderlich, da die pflegerische Versorgung durch die entsprechenden stationären Einrichtungen sichergestellt werden muss.